Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Bereitstellung von Mitteln an Griechenland, um die Zinsbelastung aufgrund von EIB-Darlehen zu verringern, die für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben im September 1999 zerstörten Region bestimmt sind

(2001/C 62 E/05)

KOM(2000) 632 endg. — 2000/0255(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein Teil der griechischen Bevölkerung wurde durch das Erdbeben im September 1999 erheblich geschädigt; die Auswirkungen dieser Katastrophe auf die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Menschen müssen gemildert werden.

(2) Von dem Erdbeben war die gesamte Region Attika betroffen und vor allem die ärmsten Vororte westlich und nordwestlich von Athen.

(3) Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, die rasche und wirkungsvolle Maßnahmen erfordert.

(4) Die Europäische Investitionsbank kann zu diesem Zweck Darlehen aus ihren eigenen Mitteln vergeben.

(5) Zur Verringerung der Zinsbelastung aufgrund dieser Darlehen sollte dem griechischen Staat ein Zuschuss gewährt werden.

(6) Dieser Zuschuss sollte zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden.

(7) Der Vertrag sieht außer in Artikel 308 die für diese Maßnahme erforderlichen Befugnisse nicht vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ziel

Die Gemeinschaft stellt dem griechischen Staat 2 Mio. EUR zur Verfügung, um die Zinsbelastung aufgrund von Darlehen der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden bezeichnet als „EIB“) zu verringern, die für den Wiederaufbau der Region Attika nach dem Erdbeben im September 1999 bestimmt sind.

Artikel 2

Bedingungen

(1) Die Kommission wird hiermit ermächtigt, diese Mittel im Jahr 2000 in einer Tranche, deren Bedingungen sie festlegt, auszuzahlen. Im Fall einer weiteren Aufstockung der entsprechenden Haushaltslinie kann die Kommission diese Maßnahmen fortsetzen, um die Zinsbelastung aufgrund von EIB-Darlehen zu verringern, die für die in Absatz 2 genannten Zwecke bestimmt sind.

(2) Die dem griechischen Staat aufgrund dieses Beschlusses bereitgestellten Mittel werden ausschließlich dazu verwendet, die Zinsbelastung aufgrund von EIB-Darlehen zu verringern, die für die Erneuerung und Instandsetzung oder den Wiederaufbau von Gebäuden oder Infrastruktur- und Industrieanlagen (einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen) in der von dem Erdbeben im September 1999 betroffenen Region Attika bestimmt sind.